

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur

GZ.: 6.0 396 – 1999/22

Bruck/Mur, am 02.05.2003

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 8.4.2003 über die Erklärung von Almböden im Bereich des Trenchtlings in der Gemeinde Tragöß zum Naturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet)

Aufgrund des § 5 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2000, wird verordnet;

§ 1

- (1) Das Gebiet der Almböden im Bereich des Trenchtlings in der KG Schattenberg, Gemeindegebiet Tragöß, wird zwecks Erhaltung seines natürlichen Erscheinungsbildes und seiner Vegetation in dem in der Anlage festgelegten Ausmaß zum Naturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet) erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage A).
- (3) Die Anlage A wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden:
 - a) bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur und
 - b) bei der Gemeinde Tragöß.

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

- a) das Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art;
- b) das Verlassen der bereits bestehenden Wege in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September;
- c) die Entnahme oder Schädigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen Maßnahmen der Biotoppflege in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Ausnahmen von den im § 2 genannten Verboten können von der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:

(Preiner)
